

Allgemeine Auftragsbedingungen

Version 3.0, Stand 21. Mai 2026

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (im Folgenden „Bedingungen“) gelten für alle Beratungs- und Schulungsleistungen, die Daniel Kleiboldt (im Folgenden „Berater“) für Auftraggeber erbringt. Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Auftragsbrief, Beratungsvertrag oder eine sonstige Beratungsvereinbarung in Textform (nachfolgend gemeinsam „Auftrag“). Diese Bedingungen werden durch ausdrücklichen Verweis im jeweiligen Auftrag Bestandteil der Vereinbarung. Der Berater stellt dem Auftraggeber den jeweils geltenden Stand der Bedingungen entweder als Anlage zum Auftrag in Textform oder über einen im Angebot benannten Abrufpfad zur Verfügung.

Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Berater ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen erbringt.

Abweichende oder ergänzende Regelungen im jeweiligen Auftrag gehen diesen Bedingungen vor.

§ 2 – Leistungserbringung

Der Berater erbringt seine Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anerkannten fachlichen Stand. Soweit Gegenstand der Beauftragung Beratungs- oder Schulungsleistungen sind, wird ein bestimmter wirtschaftlicher oder rechtlicher Erfolg nicht geschuldet. Bei der Erstellung schriftlicher Arbeitsergebnisse bleibt die fachlich korrekte Erstellung des jeweiligen Werks geschuldet.

Der Auftraggeber stellt dem Berater die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung und benennt einen festen Ansprechpartner. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen. Der Anspruch des Beraters auf Vergütung für den durch die Verzögerung entstandenen Mehraufwand bleibt unberührt. Der Berater geht von der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber übermittelten Informationen aus. Eine Pflicht zur materiellen Überprüfung dieser Daten besteht nicht, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Beruht eine Schlecht- oder Nichtleistung des Beraters auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet gelieferten Informationen des Auftraggebers, haftet der Berater hierfür nicht.

Der Auftraggeber sichert zu, dass die dem Berater zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Materialien (z. B. Code, Konzepte) frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Berater entgegenstehen. Der Auftraggeber stellt den Berater auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter, einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung, frei, die aus einer vom Auftraggeber zu vertretenden Verletzung solcher Rechte resultieren.

Der Berater ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer einzusetzen. Er trägt dafür Sorge, dass diese den Vertraulichkeitspflichten nach § 5 in gleichem Umfang unterliegen wie er selbst. Auf Verlangen des Auftraggebers werden eingesetzte Unterauftragnehmer namentlich benannt.

§ 3 – Honorar und Zahlung

Honorar und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag. Alle Honorare verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, als Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern nicht anders vereinbart, ist das Honorar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug fallen gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz an. Die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Berater anerkannt sind.

Reisekosten und Auslagen werden gegen Beleg gesondert abgerechnet, sofern sie nicht im Honorar enthalten sind und vorab vereinbart wurden.

Bei Daueraufträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Berater berechtigt, das vereinbarte Honorar nach Ablauf von jeweils zwölf Monaten anzupassen, höchstens jedoch entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes seit der letzten Festsetzung. Anpassungen werden dem Auftraggeber spätestens vier Wochen vor Wirksamwerden in Textform mitgeteilt.

Bei verbindlich vereinbarten Vortrags- oder Schulungsterminen, die durch den Auftraggeber storniert oder verschoben werden, ist der Berater berechtigt, Stornogebühren in Rechnung zu stellen, berechnet auf das vereinbarte Honorar des betroffenen Termins. Es gelten folgende Sätze: bei einer Stornierung ab vier Wochen vor dem Termin 25 Prozent, ab zwei Wochen vor dem Termin 50 Prozent, ab einer Woche vor dem Termin 75 Prozent und ab 48 Stunden vor dem Termin 100 Prozent. Bereits angefallene Reisekosten sowie Stornogebühren Dritter, insbesondere für Reisemittel und Übernachtungen, sind in jedem Fall in voller Höhe zu erstatten. Findet ein Ersatztermin innerhalb von sechs Monaten statt, werden bereits gezahlte Stornogebühren auf das Honorar des Ersatztermins angerechnet.

Muss der Berater einen verbindlich vereinbarten Termin aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (insbesondere Krankheit, höhere Gewalt) absagen, entfällt der Honoraranspruch für den ausgefallenen Termin. Bereits geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen zurückerstattet oder einvernehmlich auf einen Ersatztermin angerechnet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Berater wegen der Absage bestehen nicht, soweit nicht § 4 etwas anderes regelt.

§ 4 – Haftung

Der Berater haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung beruhen, unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haftet der Berater nur bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und nur in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens. Die Haftung ist in diesen Fällen auf 250.000,00 EUR je Schadensfall begrenzt, mindestens jedoch auf das Honorar des jeweiligen Auftrags, und insgesamt auf 500.000,00 EUR je Vertragsjahr. Mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangener Gewinn werden im Rahmen dieser Begrenzung ersetzt, soweit sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbar waren.

Schäden des Auftraggebers aus Bußgeldern, die gegen ihn durch Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden verhängt werden, sind vom Ersatz ausgeschlossen, sofern und soweit das Bußgeld auf einem eigenständigen Verstoß des Auftraggebers oder seiner Organe gegen rechtliche Pflichten beruht. Auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Beraters findet dieser Ausschluss keine Anwendung.

Der Berater unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 250.000,00 EUR je Schadensfall. Auf Verlangen weist er den bestehenden Versicherungsschutz nach. Eine erweiterte Deckung für einzelne Aufträge kann gegen anteilige Kostenübernahme gesondert vereinbart werden.

Ansprüche des Auftraggebers aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag verjähren nach zwei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Davon ausgenommen sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung; für diese gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Entscheidungen des Auftraggebers über Konzeption, Finanzierung und Umsetzung von Projekten bleiben in seiner alleinigen Verantwortung. Der Berater schuldet keine Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen, sofern dies nicht ausdrücklich Gegenstand eines gesonderten Auftrags ist.

§ 5 – Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Informationen, insbesondere zu Geschäftsmodellen, technischer Architektur, Finanzierungsstand und internen Abläufen, vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen Auftrags zu verwenden. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sind in besonderem Maße geschützt; angemessene Schutzmaßnahmen werden von beiden Parteien getroffen.

Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung des Auftrags hinaus. Sie gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, dem Empfänger bereits unabhängig vom Auftrag bekannt waren oder rechtmäßig von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung steht der Offenlegung nicht entgegen, soweit eine Partei aufgrund gesetzlicher Pflichten, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei informiert die andere Partei unverzüglich, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 6 – Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen der Beratung jeweils in eigener Verantwortlichkeit nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Eine systematische Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter, insbesondere von Patientinnen und Patienten, durch den Berater ist nicht Gegenstand der Beauftragung. Bei Schulungs- und Veranstaltungsformaten ist jede Partei für die Verarbeitung der bei ihr anfallenden Teilnehmerdaten in eigener Verantwortung zuständig. Übermittelt der Auftraggeber Teilnehmerdaten an den Berater (insbesondere zur Anmeldung, Teilnahmebestätigung oder CME-Dokumentation), so erfolgt die anschließende Verarbeitung durch den Berater als eigenverantwortliche Verarbeitung nach Maßgabe seiner Datenschutzerklärung.

Der Auftraggeber übermittelt dem Berater keine personenbezogenen Daten besonderer Kategorien im Sinne des Art. 9 DSGVO, insbesondere keine Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten, ohne dass die Parteien zuvor eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Rechtsgrundlage, Zweck und Umfang der Verarbeitung getroffen haben. Werden dem Berater solche Daten dennoch übermittelt, ist er berechtigt, sie unverzüglich zu löschen, und der Auftraggeber stellt ihn von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus dieser unbefugten Übermittlung resultieren.

Sollte im Projektverlauf eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO erforderlich werden, schließen die Parteien hierzu eine gesonderte Vereinbarung.

§ 7 – Einsatz von KI-Werkzeugen

Der Berater setzt bei der Erbringung seiner Leistungen KI-gestützte Werkzeuge ein, etwa zur Recherche, zur Strukturierung von Arbeitsergebnissen und zur Texterstellung. Die fachliche Verantwortung für jedes ausgelieferte Arbeitsergebnis verbleibt beim Berater. Vertrauliche Informationen des Auftraggebers werden ausschließlich in Anwendungen verarbeitet, die nach den geltenden Nutzungsbedingungen keine Trainingsnutzung eingegebener Daten vorsehen und vertraglich oder technisch dem Schutz vertraulicher Inhalte entsprechen. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an KI-Systeme erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung.

Auf Verlangen erläutert der Berater dem Auftraggeber den konkreten Einsatz von KI-Werkzeugen im Rahmen des jeweiligen Auftrags.

§ 8 – Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

Schriftliche Arbeitsergebnisse des Beraters (Memos, Gutachten, Schulungsunterlagen, Konzepte) verbleiben in seinem geistigen Eigentum. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur internen Verwendung im Rahmen des Auftragszwecks. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit vollständigem Ausgleich des hierfür geschuldeten Honorars.

Eine Weitergabe an Dritte (etwa Finanzierungspartner, Behörden oder Kooperationspartner) ist innerhalb des Auftragszwecks zulässig, sofern die Vertraulichkeit gegenüber Dritten gewahrt wird. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere zur kommerziellen Weiterverarbeitung, bedarf der vorherigen Zustimmung des Beraters.

Nicht-individualisierte Bestandteile der Arbeitsergebnisse, insbesondere Methoden, Konzepte, Standardunterlagen, Foliensätze, Frameworks und sonstige Bausteine, die der Berater unabhängig von einem konkreten Auftrag entwickelt hat oder entwickelt, verbleiben uneingeschränkt beim Berater. Er ist insbesondere berechtigt, diese Bestandteile in identischer oder bearbeiteter Form für andere Auftraggeber, für eigene Veröffentlichungen sowie für Schulungs- und Marketingzwecke zu verwenden.

Die Aufzeichnung von Vorträgen, Schulungen oder sonstigen Live-Formaten des Beraters in Ton oder Bild bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Beraters in Textform. Wird eine Aufzeichnung gestattet, gilt das eingeräumte Nutzungsrecht ausschließlich für die interne Verwendung beim Auftraggeber und ist auf zwölf Monate ab Erstellung der Aufzeichnung befristet. Eine Weitergabe an Dritte, eine externe Veröffentlichung, eine Einspielung in öffentlich zugängliche Lernplattformen sowie ein Streaming an außerhalb der Organisation des Auftraggebers stehende Personen sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

§ 9 – Höhere Gewalt

Bei unverschuldeten Leistungshindernissen, insbesondere durch höhere Gewalt, behördlich angeordnete Einschränkungen, IT-Ausfälle oder Krankheit des Beraters, ruht die Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer des Hindernisses und unternimmt zumutbare Anstrengungen, dessen Auswirkungen zu begrenzen. Dauert das Hindernis länger als acht Wochen an, sind beide Parteien zur Kündigung des betroffenen Auftrags berechtigt; bereits erbrachte Leistungen sind anteilig zu vergüten.

§ 10 – Abwerbverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Auftrags und für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach dessen Beendigung weder Mitarbeiter noch regelmäßig vom Berater eingesetzte Unterauftragnehmer aktiv abzuwerben oder zu einem Wechsel zu bewegen. Unberührt bleiben Bewerbungen auf allgemein zugängliche Stellenausschreibungen sowie Initiativbewerbungen ohne aktive Ansprache.

§ 11 – Beendigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern im Auftrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Bereits erbrachte Leistungen sind bis zum Zeitpunkt der Beendigung anteilig zu vergüten.

Nach Beendigung des Auftrags wird der Berater auf Verlangen des Auftraggebers alle überlassenen Unterlagen und Daten wahlweise zurückgeben oder vernichten bzw. löschen. Hiervon ausgenommen sind Dokumente und Daten, für die gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen, sowie Kopien, die aus technischen Gründen in routinemäßigen Backups (Sicherungskopien) gebunden sind. Für diese verbleibenden Daten gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung nach § 5 uneingeschränkt fort.

Jede Kündigung bedarf der Textform.

§ 12 – Rechtlicher Rahmen

Gegenstand der Beauftragung sind Schulungs- und Konzeptionsleistungen sowie strategische Beratung im Bereich KI-Compliance, Datenschutz und angrenzender Themen. Eine rechtliche Prüfung oder Bewertung konkreter Einzelfälle des Auftraggebers (Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 RDG) ist nicht geschuldet. Der Berater ist nicht als Rechtsanwalt im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung tätig.

Soweit im Projektverlauf eine anwaltliche Beratung im Einzelfall erforderlich wird, weist der Berater den Auftraggeber hierauf hin; die Beauftragung eines Rechtsanwalts obliegt dem Auftraggeber.

§ 13 – Referenznennung

Der Berater ist berechtigt, den Auftraggeber unter Verwendung von dessen Firmenlogo auf der eigenen Website, in Social-Media-Profilen (insbesondere LinkedIn), in Vorträgen, Veröffentlichungen sowie in sonstigen Marketingmaterialien als Referenz zu nennen. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen.

§ 14 – Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Auftrags und dieser Bedingungen bedürfen der Textform; E-Mail genügt. Der Vorrang von Individualabreden bleibt unberührt.

Die Parteien werden sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zunächst um eine einvernehmliche Lösung bemühen. Bleibt diese erfolglos, kann jede Partei vor Klageerhebung ein Mediationsverfahren bei einer von beiden Parteien einvernehmlich zu bestimmenden Mediationsstelle anregen. Das Recht zur Klageerhebung sowie zu einstweiligen Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Gütersloh, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.